

Name des Kindes:			
	Kriterium	Punkte	Zutreffendes Ankreuzen
Vereinbarkeit von Familie und B	Alleinerziehender Elternteil, berufstätig Vollzeit oder in Ausbildung	8	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Beide Elternteile berufstätig in Vollzeit oder in Ausbildung	8	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Alleinerziehender Elternteil, berufstätig Teilzeit überhäufig	6	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Alleinerziehender Elternteil, berufstätig, Teilzeit unterhältig	5	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Beide Elternteile berufstätig 1x Voll- und 1x Teilzeit	5	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kinder aus Familien mit einem oder mehreren ständig pflegebedürftigen Familienmitglied/ern (§§ 61 Abs. 1 SGB II oder 36 f SGB XI)	4	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Geschwisterkind hat bereits einen Betreuungsplatz	3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes (in besonderen Fällen)	3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Soziale Gründe (familiär, Jugendamt etc.) (in besonderen Fällen, die auch pädagogische Gründe bedingen und von den Lehrkräften/ OGS-Beschäftigten benannt werden)	6	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Warteliste nach einem Jahr	2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kinder in der Erstförderung (ohne oder nur mit geringen Deutschkenntnissen)	6	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Härtefallregelungen	Härtefall (s.u.)	9	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallentscheidung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen Maßnahmenträger, Schulträger und der Schulleitung getroffen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht und ein Einspruchsrecht. Sie entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend gegeneinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) oder eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden.		